

Bundesministerium für Kunst,
Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: iv11@bmkoes.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.593.601
12.10.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 20.8.4/2022/CH/CG
Dr. Christian Handig

Durchwahl
3275

Datum
24.10.2022

Bundesgesetz, mit dem das FilmstandortG 2023 erlassen wird und das FilmförderungsG und das KommAustria-Gesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs. Wir nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die nachhaltige Stärkung des Filmstandorts durch diesen Rechtsakt ist der Wirtschaftskammer Österreich ein Anliegen, von dem nicht nur positive Effekte für die unmittelbar betroffenen Filmschaffenden, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen in Österreich zu erwarten sind, sondern über die Umwegrentabilität auch für andere Bereiche der Wirtschaft. Der gegenständlichen Ministerialentwurf wird daher begrüßt.

II. Im Detail

Zu Art 1 (FilmstandortG 2023)

Zu § 2 (Förderungsgegenstand)

Von den Wirtschaftskammern in Österreich ausgestellten Ursprungszeugnisse können nur für Waren ausgestellt werden, für welche es „Zolltarifnummern“ gibt. Daher können Bestätigungen nach dem FilmstandortG bzw dem FilmförderungsG nicht auf handelspolitische Ursprungszeugnisse (iSd „nichtpräferenziellen Ursprung gem § 20 Abs 2 [WKG]“) abstellen.

In den korrespondierenden Bestimmungen des FilmförderungsG (§ 11 Abs 4 lit c und § 12 Abs 2 lit e) wird auf diese handelspolitischen Vorgaben abgestellt und der Begriff „Ursprungszeugnis“ durch „Herkunftsnachweis“ bzw „Bescheinigung als österreichischer Film“ ersetzt. § 12 Abs 2 lit e) Filmfördergesetz lautet: „Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film gegeben sind“.

Diese Bescheinigung ist insb dazu bestimmt, den Nachweis als österreichischer Film zu erbringen, um den Anforderungen von FISA+ zu entsprechen. Diese wird vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft in der WKÖ ausgestellt. Die Bescheinigung dokumentiert damit den österreichischen Film und wird auf Antrag ausgestellt. Der Antrag wird vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.

Legistisch ist im Entwurf die Wendung „Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Film und Musik“ zu bereinigen. Anzuführen wäre der korrekte Name des Fachverbands „Fachverband der Film- und Musikwirtschaft“ (das entspricht der Regelung gem § 2 Z 9 Fachorganisationsordnung gem § 15 Wirtschaftskammergesetz) und „Wirtschaftskammer Österreich“ hätte zu entfallen. Der Fachverband ist eine eigenständige juristische Person.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs 4 vor:

„Eine Bescheinigung als österreichischer Film /Serie bescheinigt den Nachweis der Anerkennung des Films als österreichischer Film und wird vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft ausgestellt.“

Nach Abs 8 Z 2 sind Wirtschafts- und Werbefilme, gefilmte Theater- und Musikaufführungen, Sportübertragungen, Talk-, Gewinn- und Castingshows, Fernsehinterviews, TV-Wettbewerbe und -Lotterien sowie Nachrichten- und Informationssendungen von der Förderung ausgenommen.

Es wäre sinnvoll, Reality-Formate (scripted und unscripted) Talk-/Gewinn-/Castingshows im Schema für internationale Produktionen gem § 2 Abs 1 Z 1 zu definieren (zB ausländische Sendeunternehmen und Dreharbeiten in Österreich). Diese Formate sollen nicht ausgeschlossen sein, wenn sie den Eigenschaftstest bestehen, direkt oder indirekt zur Promotion der Kultur Österreichs im Ausland dienen sowie einen Beitrag zum Ausdruck von Kreativität und Kultur durch die Entwicklung von Produktionstätigkeiten und -fertigkeiten im audiovisuellen Sektor liefern.

Es ist davon auszugehen, dass weitere Mitgliedstaaten der EU ihre Förderregime überarbeiten werden. Damit folgen die Mitgliedstaaten Empfehlungen der Europäischen Kommission, europäische VOD-Produktionen im internationalen Wettbewerb zu stärken. Das berücksichtigt den Trend, dass international agierende Streaming-Unternehmen verstärkt auf Non-Fiction-Produktionen setzen.

Antragsberechtigt sollen auch Produktionen im Zusammenhang mit Olympischen Spielen sein, wenn der Produktionsumfang über die Live-Sport-Übertragung hinausgeht. Die Olympic Broadcast Services (Spanien) bzw das Internationale Olympische Komitee (Schweiz) beauftragen die Produktion von vielfältigem Content (fiktional und dokumentarisch) zusätzlich zur Live-Sportsendung. Österreichische Unternehmen gelten sowohl inhaltlich als auch produktionstechnisch als internationale Wegweiser für solche Formate. Direktinvestitionen in Österreich stärken somit den Standort finanziell und technologisch.

Nach Abs 6 unterliegen Förderungen entsprechenden Mindestausgaben in Österreich. Es wäre sinnvoll, würden Förderanträge im Bereich der Postproduktion durch Pooling die Mindestvolumina („25.000 Euro für Postproduktion, VFX, Musikaufnahmen, etc“ innerhalb eines den FISA+ Richtlinien entsprechenden Filmwerks) erreichen.

Sollte diese Kumulierung rechtlich nicht zulässig sein, wird alternativ dazu vorgeschlagen, dass Förderanträge im Bereich der Postproduktion von mindestens 10.000 Euro pro Tag ebenfalls zur Antragsstellung zugelassen werden. Die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen im Bereich der Postproduktion sind in den Förderungsrichtlinien zu regeln.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs 6 lit c vor:

„25.000 Euro oder 10.000 Euro pro Tag für Produktionsteile in den Bereichen audiovisueller Bild- und Tonpostproduktion, Animation, digitale Filmeffekte (VFX) oder Filmmusikaufnahmen.“

Zu § 6 (Aufbringung der Mittel und Verwendung) und § 8 (Abwicklung der Förderung)

Im Vorblatt (Seite 2) wird ausdrücklich festgehalten, dass durch eine verbesserte Fördersituation mit positiven Auswirkungen für die Gesamtwirtschaft gerechnet wird. Die höhere Verfügbarkeit der Fördermittel garantiert die Berücksichtigung aller förderwürdigen Projekte und verhindert ein „first-come-first-serve“-Problem.

Im Ministerratsbeschluss vom 6.7.2022 wird ausdrücklich festgehalten (Seite 2, letzter Absatz): „Im Hinblick auf zur Verfügung gestellte Finanzierungsmittel soll der Anreiz den begünstigten Produktionen ein Höchstmaß an Verlässlichkeit bieten. Daher sieht das Modell keine Deckelung der zur Verfügung stehenden Gesamtfinanzierungsmittel vor.“

Es sei darauf hingewiesen, dass die im Vorwort unter „Wirtschaftliche Auswirkungen“ festgehaltenen Beträge wesentlich zu niedrig angesetzt sind, um die Zielsetzung „Verlässlichkeit“ und „Vermeidung der first-come-first-serve“-Problematik zu erfüllen. Der Anlage sind die entsprechenden Berechnungen des Fachverbands angefügt.

Ergänzung iSd § 7 FilmstandortG 2014

Im derzeit geltenden FISA-Gesetz 2014 (§ 7) ist ein Beirat vorgesehen, der den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft berät und insb hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderungsrichtlinien und der Beurteilung einzelner Förderungsprojekte Empfehlungen ausspricht. Im neuen FISA+G ist ein entsprechendes Gremium nicht enthalten. Der FV Film/Musik tritt dafür ein, dass die Einrichtung eines entsprechenden Gremiums in das FilmstandortG 2023 aufgenommen wird. Die Rechte und Pflichten dieses Gremiums sollen in den Förderungsrichtlinien „FISA+“ geregelt werden.

Zu Art 2 (Änderung des FilmförderungsG)

Zu § 2 (Ziele, Förderungsgegenstand) und § 3 (Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag)

An dieser Stelle sei auf die Ausführungen „zu § 6 (Aufbringung der Mittel und Verwendung) und § 8 (Abwicklung der Förderung)“. In diesem Sinn sollen auch die entsprechenden Bestimmungen in § 2 und § 3 ausgelegt werden.

Zu § 5 (Aufsichtsrat):

Die Wirtschaftskammer Österreich tritt in Bezug auf die Entsendung und die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats für schlanke und effiziente Strukturen ein. Dazu zählt insb die Einbeziehung der kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Nach Abs 1 lit b besteht der Aufsichtsrat ua aus je einer Vertreterin bzw einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft younion und des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft.

Legistisch sollte im Gesetz die Wendung „Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Film- und Musikwirtschaft“ durch „Fachverband der Film- und Musikwirtschaft“ ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die einschlägigen Ausführungen „zu § 2 (Förderungsgegenstand)“ hingewiesen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 5 Abs 1 lit b vor:

„je einer Vertreterin bzw einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft yunion und des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft,“

Zu § 7 (Direktor bzw Direktorin, Stellvertretung):

Es erfolgt in Abs 4 lit b eine Klarstellung, dass der Direktorin bzw dem Direktor die Durchführung der Förderung für die Verwertung und berufliche Weiterbildung sowie der Referenzfilmförderung und der Förderung nach dem Standortprinzip obliegen. Diese Regelung ist eine sinnvolle Maßnahme zur Vereinfachung der administrativen Abläufe und entlastet das Organ „Projektkommission“, dass damit primär für alle Agenden im Bereich der Stoff- und Projektentwicklung und der Herstellung zuständig ist.

Zu § 11 (Förderungsvoraussetzungen)

Nach Abs 1 lit a Satz 2 kommen als Förderungswerberin bzw Förderungswerber sowie Mitherstellerin bzw Mithersteller nur juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften in Betracht, die von audiovisuellen Mediendiensten unabhängig sind. Eine Mithaftung der geschäftsführenden Organe ist in vergleichbaren Förderregularien in den Mitgliedstaaten der EU nicht vorgesehen. Die Wirtschaftskammer Österreich regt daher die Streichung des 2. Halbsatzes „und deren geschäftsführende Organe für alle Verpflichtungen der Förderungswerberin bzw des Förderungswerbers persönlich mithaften“ an.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs 1 lit a vor:

„Die Förderungswerberin bzw der Förderungswerber muss eine natürliche Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Wohnsitz im Inland oder eine juristische Person oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft mit Sitz in Österreich oder mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich und einem Firmenstandort innerhalb einer Vertragspartei des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz sein und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Als Förderungswerberin bzw Förderungswerber sowie Mitherstellerin bzw Mithersteller kommen nur juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften in Betracht, die von audiovisuellen Mediendiensten im Sinne des § 2 Z 3 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste, BGBl. I Nr. 84/2001, in der geltenden Fassung, unabhängig sind. Unter welchen Voraussetzungen eine Förderungswerberin bzw ein Förderungswerber als von audiovisuellen Mediendiensten unabhängig anzusehen ist, legen die Förderungsrichtlinien fest. (...)“

In Abs 3 sollte eine Klarstellung getroffen werden, dass auch Formate der „Virtual Reality“ im Zusammenhang mit Koproduktionen entsprechend antragsberechtigt sind.

Zu § 12 (Besondere Bestimmungen für einzelne Förderungsbereiche)

In der zu Abs 2 lit e korrespondierenden Bestimmung, nämlich § 2 Abs 4 FilmstandortG, wird geregelt, dass diese Bescheinigung vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft ausgestellt wird. Es wäre sinnvoll, würden auch im FilmförderungsgG eine entsprechende Klarstellung getroffen werden.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs 2 lit e vor:

„Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Bescheinigung als österreichischer Film, die vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft ausgestellt wird, gegeben sind.“

Zu § 12a (Besondere Bestimmungen für die Förderung nach dem Standortprinzip)

Der Filmverleih ist als wichtiges Bindeglied zwischen Filmproduktion und Verwertung in den Kinos bzw in anderen Verwertungskanälen ein wichtiger wirtschaftlicher und kulturpolitischer Faktor. Der Filmverleih trägt erheblich zur Wertschöpfung in Österreich und zu Arbeitsplätzen in Österreich sowie zum Erfolg österreichischer Produktionen im Ausland bei. Unabhängige österreichische Verleiher sind für die nachhaltige - auch regionale - Verbreitung von Kultur wesentlich.

In diesem Sinn sollen Vorkosten für den Verleih erfasst werden, die sowohl für österreichische als auch europäische Filme getätigt werden. Diesbezüglich gilt der Grundsatz, dass dies ausschließlich für jene Kosten gilt, die in Österreich getätigt werden. Vorgeschlagen wird daher, die Bestimmung „im Rahmen der Veröffentlichung österreichischer Filme“ auf „im Rahmen der Veröffentlichung österreichischer und europäischer Filme“ zu erweitern.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs 5 vor:

„Die Höhe der Förderung beläuft sich auf 30 vH der in Österreich anerkannten Herstellungskosten oder Vorkosten für den Verleih, welche im Rahmen der Veröffentlichung österreichischer oder europäischer Filme getätigt werden und in den Förderungsrichtlinien näher festzulegen sind. (...)“

Zu Art 3 (Änderung des KommAustria-G)

Zu § 27 (Besondere Bestimmungen für die Richtlinien zur Fernsehfilmförderung)

§ 27 Abs 5 letzter Satz KommAustria-G lautet: „Die Höhe der Förderung kann maximal 20 % des Produktionsbudgets betragen.“ Der anschließende Abs 6 beginnt wie folgt: „Abweichend vom vorstehenden Absatz kann die Höhe der Förderung in Ausnahmefällen auf höchstens 30 % des Produktionsbudgets angehoben werden, wenn die Zielsetzungen der Förderung in besonderem Maße erfüllt werden.“

Im Ministerratsbeschluss vom 6.7.2022 wird ausdrücklich festgehalten (Seite 2, erster Absatz): „Das Anreizmodell verfolgt insb folgende Zielsetzungen: Anreize zu ökologisch-nachhaltiger Filmproduktion“. Weiters wird Folgendes festgehalten: „Um den Frauenanteil in Führungspositionen zu erhöhen, wird zusätzlich zum Standortzuschuss ein Sonder-Bonus („Gender Gap Financing“) in Höhe von 25.000 Euro gewährt“(S 3 Abs 2). In diesem Sinne sollte, um die Gleichbehandlung mit FISA+ und ÖFI+ sicher zu stellen, ein entsprechender neuer Absatz in das KommAustria-Gesetz aufgenommen werden, der sicherstellt, dass auch beim Fernsehfonds der „Grüne Bonus“ und der Bonus für „Gender-Gap-Financing“ zur Anwendung kommt.

Wir schlagen daher folgende Formulierung für Abs 6a vor:

„Ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 5 % kann gewährt werden, sofern das Vorhaben in seiner Umsetzung den in den Förderrichtlinien näher zu regelnden ökologischen Nachhaltigkeitskriterien folgt. Sonderzuschüsse können in Verbindung mit der Förderung für Vorhaben, die maßgeblich zum Erreichen des Ziels, einen Beitrag zur Chancengleichheit aller Geschlechter in der Filmbranche zu leisten, gewährt werden.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär